

Gemeinde

**Eitting**

Lkr. Erding

Bebauungsplan

**Nr. 18 - „Gewerbegebiet/Wohngebiet  
an der Reisener Straße“  
und Ausgleichsflächen**

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-24      Bearb.: Gri/Gra/Ri

Plandatum

12.12.2001  
19.04.2002  
08.10.2003  
10.03.2004

Die Gemeinde Eitting erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 91 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

**Satzung.**

## A Festsetzungen durch Text

### 1 Allgemeines Wohngebiet

1.1 Das mit WA gekennzeichnete Bauland ist als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

1.2 Die gemäß § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Einrichtungen sind unzulässig.

1.3 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig.

### 1.4 Maß der Nutzung

Die maximal zulässige Grundfläche (GR) bezieht sich ausschließlich auf die Grundfläche des Hauptgebäudes, einschließlich untergeordneter Bauteile (z.B. Balkone). Überschreitungen der Grundflächenzahl der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen sind bis zu 50% zulässig. Überschreitungen über 50% sind nur dann zulässig, wenn es sich aus den Festsetzungen der Plandarstellung ergibt.

### 1.5 Bauweise

Im Planungsgebiet sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.

1.6 Pro Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Pro Doppelhaushälfte ist eine Wohneinheit zulässig.

### 1.7 Abstandsflächen

Die in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Art. 6 festgelegten Mindestabstandsflächen dürfen nicht unterschritten werden.

### 1.8 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig.

### 1.9 Wandhöhen

Die höchstzulässige Wandhöhe darf 6,3 m nicht überschreiten. Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante der Fahrbahn der jeweiligen Erschließungsstraße, jeweils in der Gebäudemitte bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Sofern die Lage des Gebäudes zur zugehörigen Erschließungsstraße dies nicht zulässt, gilt als Bezugspunkt der Ort der kürzesten Entfernung zwischen Erschließungsstraße und Gebäude.

### 1.10 Bauliche Gestaltung

Dächer sind als symmetrische Satteldächer auszubilden. Die Firstrichtung muss in Gebäudelängsrichtung verlaufen.

1.11 Doppelhäuser sind in gleicher Höhe, Dachneigung und Dachdeckung auszuführen.

1.12 Die Dachneigung darf maximal  $28^\circ$  betragen.

1.13 Dachaufbauten sind unzulässig.

1.14 Garagen und Stellplätze

Die Zahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Eitting in der jeweils gültigen Fassung.

1.15 Garagen sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

1.16 Die Grundfläche von Garagen darf pro Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte 40 qm nicht überschreiten.

1.17 Aneinander gebaute Garagen müssen profilgleich ausgeführt werden.

1.18 Die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen dürfen bis zu einer Entfernung von 5 m von der Straßenbegrenzungslinie nicht eingefriedet werden.

1.19 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind nur ungeschnittene Heckenpflanzungen und sockellose Zäune mit senkrechten Holzlatten und Hinterpflanzung zulässig. Nadelholzhecken sind unzulässig. Verteilerschränke der technischen Versorgung sind in die Einfriedungen zu integrieren.

1.20 Die Höhe der Einfriedungen darf 1,2 m nicht überschreiten.

1.21 Die Breite der Grundstückszufahrten entlang der öffentlichen Verkehrsflächen beträgt maximal 5 m. Pro Baugrundstück ist nur eine Zufahrt zulässig.

1.22 Immissionsschutz

Außenbauteile von Wohngebäuden müssen ein bewertetes Bauschalldämmmaß von 35 dB aufweisen.

Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern müssen mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 3 nach Richtlinie VDI 2719 i. V. m. DIN 4109 entsprechen.

2 Gewerbegebiet

2.1 Das mit GE 1 gekennzeichnete Bauland ist nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.

Unzulässig sind Betriebe, deren je qm Grundfläche abgestrahlte Schalleistungen den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von tags  $L_w = 55 \text{ dB(A)}$  und nachts  $L_w = 40 \text{ dB(A)}$  überschreiten.

- 2.2 Das mit GE 2 gekennzeichnete Bauland ist nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Gewerbegebiet festgesetzt.

Unzulässig sind Betriebe, deren je qm Grundfläche abgestrahlte Schalleistungen den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von tags  $L_w = 60 \text{ dB(A)}$  und nachts  $L_w = 45 \text{ dB(A)}$  überschreiten.

- 2.3 Vergnügungsstätten sind unzulässig.

- 2.4 Anhand schalltechnischer Gutachten ist beim Antrag auf Baugenehmigung bzw. auf Nutzungsänderung von jedem anzusiedelnden Betrieb, mit Ausnahme von Büroräumen oder gleichwertiger Nutzung, nachzuweisen, dass die festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschritten werden. Die Gutachten sind zusammen mit dem Bauantrag vorzulegen.

- 2.5 Bauteile, die Aufenthaltsräume oder Büroarbeitsplätze nach außen abschließen, müssen im Lärmschutzbereich Ci (65-67 dB(A)) des Flughafens München ein bewertetes Bauschalldämmmaß von 40 dB(A) und im Lärmschutzbereich Ca (62-65 dB(A)) von 35 dB(A) aufweisen.

Fenster von Aufenthaltsräumen im Lärmschutzbereich Ci müssen mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 4, im Lärmschutzbereich Ca mindestens der Schallschutzklasse 3 nach Richtlinie VDI 2719 i. V. m. DIN 4109 entsprechen.

- 2.6 Die zulässige Grundfläche kann durch Anlagen gemäß § 19 (4) Baunutzungsverordnung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

- 2.7 Bauweise

Im GE 1 ist an der nördlichen Begrenzung des Bauraumes geschlossene Bauweise bis 3 m über Gelände festgesetzt.

Im GE 2 ist offene Bauweise festgesetzt.

- 2.8 Abstandsflächen

Die in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Art. 6 festgelegten Mindestabstandsflächen dürfen nicht unterschritten werden.

- 2.9 Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 ist ausschließlich innerhalb der Bauräume zulässig.

- 2.10 Maß der Nutzung

Bei der Ermittlung der höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) sind auch die Grundflächen von Laderampen, Außentreppen und vergleichbaren Bauteilen hinzuzurechnen.

- 2.11 Höhenentwicklung

Die höchstzulässige Wandhöhe (WH) in Metern wird von der Oberkante Fahrbahnmitte Erschließungsstraße im jeweils gekennzeichneten Zufahrtsbereich bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut gemessen.

- 2.12 Die höchstzulässige Wandhöhe kann für notwendige Dachaufbauten untergeordneter Größe (z.B. Aufzugsüberfahrten) um bis zu 2 m überschritten werden.
- 2.13 **Bauliche Gestaltung**  
Für Fassadenmaterialien und Fassadenanstriche sind helle Farbtöne zu verwenden.
- 2.14 Zulässig sind Flachdächer und Sheddächer. Andere Dachformen können ausnahmsweise zugelassen werden.
- 2.15 **Werbeanlagen**  
Werbeanlagen sind an höchstens zwei Stellen eines Gebäudes zulässig. Sie dürfen die Gebäudekonturen nicht überragen. Ihre maximal zulässige Höhe beträgt 1,5 m, die maximal zulässige Breite 4,0 m pro Werbefläche. Werbeflächen auf den Dächern und an den Einfriedungen sind unzulässig.  
  
Zulässig ist außerdem eine max. 4 m hohe und 1,2 m breite Werbefläche innerhalb der als Straßenbegleitgrün festgesetzten Fläche.
- 2.16 **Einfriedungen**  
Als Einfriedung sind sockellose Stahlgitterzäune bis max. 1,8 m Höhe zulässig. Die Unterkante des Zauns muss 10 cm über dem anschließenden Gelände liegen.
- 2.17 **Garagen und Stellplätze**  
Garagen und Stellplätze sind auf den Baugrundstücken nur innerhalb der Bauräume zulässig.
- 2.18 Für die Zahl der erforderlichen Kfz-Stellplätze und Garagen gilt die Stellplatzverordnung der Gemeinde Eitting in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.19 Tiefgaragen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
- 3 **Grün**
- 3.1 Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig.
- 3.2 Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen, als Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder als für den Betriebsablauf erforderliche Flächen angelegt sind, zu begrünen.
- 3.3 Soweit nicht andere Festsetzungen die Gestaltung regeln, sind die Grundstücke bzw. die einzelnen Betriebsareale an allen Grundstücksgrenzen einzugrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- 3.4 Kfz-Stellplätze sind wasserdurchlässig unter Verwendung von Schotterrasen, Rasengittersteinen oder Pflaster mit breiter Rasenfuge auszubilden.

- 3.5 Geringfügige Abweichungen in der räumlichen Anordnung von den in der Planzeichnung festgesetzten zu pflanzenden Bäumen sind unter Beibehaltung der Pflanzdichte zulässig. Von der zu begrünenden Fläche sind mindestens 10% mit Sträuchern zu bepflanzen.
- 3.6 Für die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende bodenständige Arten in Anlehnung an die potentiell natürliche Vegetation empfohlen:

Bäume

|                               |                             |
|-------------------------------|-----------------------------|
| Acer pseudoplatanus           | Berg-Ahorn                  |
| Carpinus betulus              | Hainbuche                   |
| Populus tremula               | Zitter-Pappel               |
| Prunus avium                  | Vogel-Kirsche               |
| Quercus robur                 | Stiel-Eiche                 |
| Sorbus aucuparia              | Eberesche                   |
| Tilia cordata                 | Winter-Linde                |
| Obstbaum-Hochstamm            | alte Lokalsorten verwenden! |
| Pflanzqualität: H, 3xv, 16-18 |                             |


Sträucher














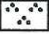





Mindestens 5% jeder Bauparzelle sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Es werden folgende Arten empfohlen:

|                    |                     |
|--------------------|---------------------|
| Cornus sanguinea   | Roter Hartriegel    |
| Corylus avellana   | Hasel               |
| Ligustrum vulgare  | Liguster            |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche       |
| Prunus spinosa     | Schlehe             |
| Rosa canina        | Hunds-Rose          |
| Sambucus nigra     | Schwarzer Holunder  |
| Viburnum lantana   | Wolliger Schneeball |

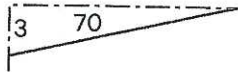
- 3.7 Jedem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1:200 beizufügen, der aus den Festsetzungen dieses Bebauungsplans entwickelt ist.

**B Festsetzungen durch Planzeichen**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 |  | Grenze der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans |
| 2 | WA  | Allgemeines Wohngebiet                                    |
|   | GE 1  | Gewerbegebiet (eingeschränkt)                             |
|   | GE 2  | Gewerbegebiet   |

|   |   |  |
|---|---|--|
| 3 |    | höchstzulässige Grundfläche in qm (z.B. 90 qm)   |
|   | GRZ 0,4   | Grundflächenzahl 0,4 als Höchstwert  |
|   | WH 8,0  | höchstzulässige Wandhöhe in Metern (z.B. 8 m)  |
|   | II  | zwei Vollgeschosse maximal zulässig  |
|   | DN max. 12°   | Dachneigung max. 12°   |
|   |    | Baulinie   |
|   |    | Baugrenze  |
|   |    | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung   |
|   |    | Lärmschutzmaßnahme   |
| 4 |    | Straßenverkehrsfläche  |
|   |    | Verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Abs. 4a StVO   |
|   |  | Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:<br>Eigentümerweg gemäß Art. 53 Nr. 3 Bayerisches<br>Straßen- und Wegegesetz |
|   |  | öffentlicher Feld- und Waldweg   |
|   |  | Straßenbegleitgrün   |
|   |  | Straßenbegrenzungslinie  |
|   |  | Zufahrt zu den Baugrundstücken   |
| 5 |  | öffentliche Grünfläche   |
|   |  | Parkanlage   |
|   |  | Spielplatz   |
|   |  | private Grünfläche   |
|   |  | zu erhaltende Bäume  |
|   |  | zu pflanzende Bäume  |
| 6 |  | Umgrenzung von Flächen für Garagen   |
|   | Ga  | Garage   |

7



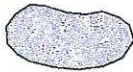
Sichtfeld. Innerhalb des Sichtfeldes ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung, sowie Ablagerung von Gegenständen über 0,8 m Höhe – gemessen von der Straßenoberkante in Fahrbahnmitte – unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzelstehende, hochstämmige, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,5 m.

8



Maßangabe in Metern (z.B. 5 m)

9



Wasserfläche

10



Fläche für Versorgungsanlagen



Abfall (Wertstoffhof)

## C Nachrichtliche Übernahme

Lärmschutzbereich Zone  
Ca (62-65 dB (A))  
Lärmschutzbereich Zone  
Ci (65-67 dB (A))

Linien äquivalenter Dauerschallpegel des Flughafens München (übertragen aus dem Maßstab 1:50.000)

Lärmschutzbereich Zone Ca (62-65 dB(A))

Lärmschutzbereich Zone Ci (65-67 dB(A))

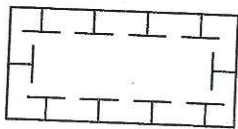
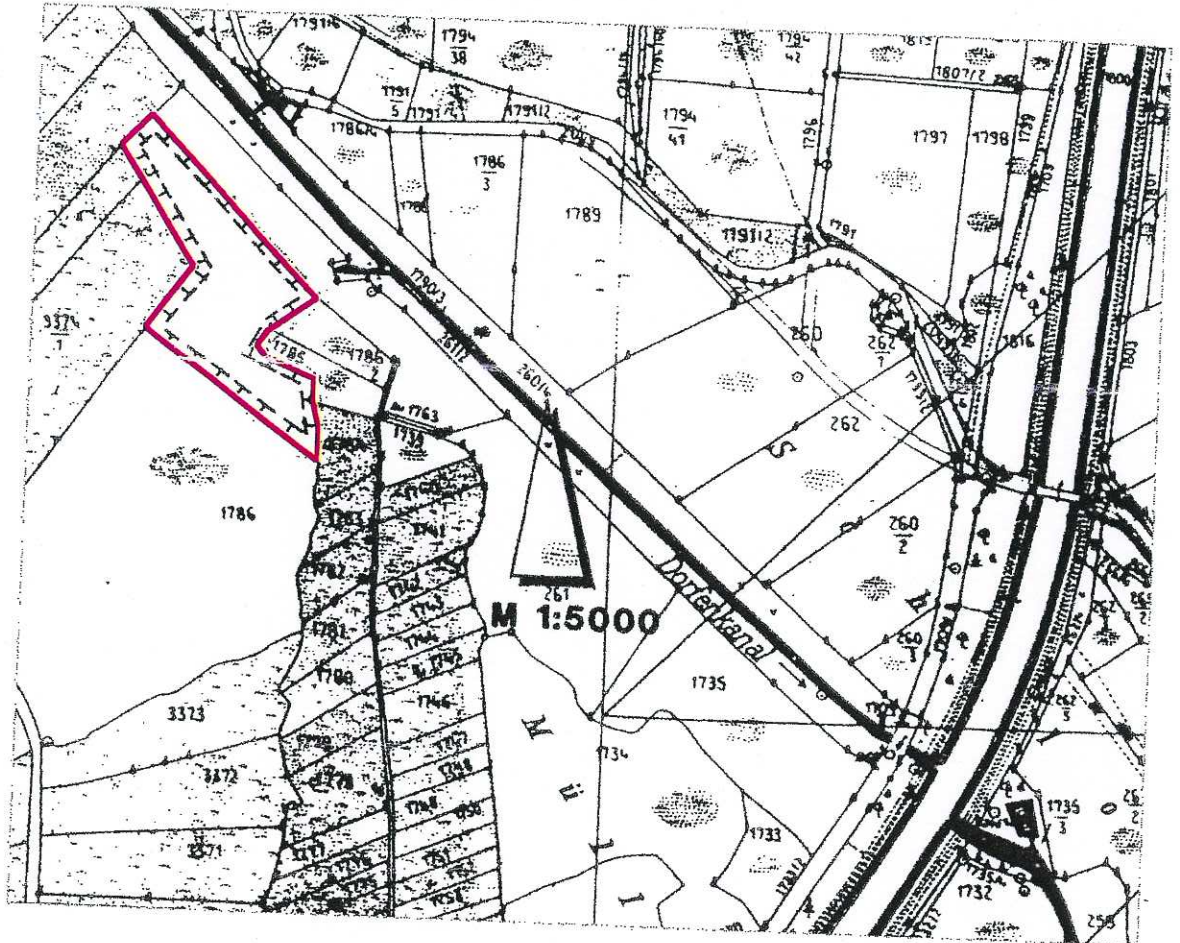
Beim Erdaushub ist unbedingt auf Bodenfunde zu achten.  
Archäologische Bodenfunde sind nach Art. 8 DschG meldepflichtig.



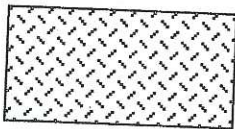
## D Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 9 Abs. 1a, 3 BauGB ist folgende Fl.Nr. als Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft durch Grundbucheintrag dauerhaft zu sichern.

Fl.Nr. 1786/T, Gemarkung Eitting, ca. 11.500 qm  
Maßnahmen: ökologische Aufwertung

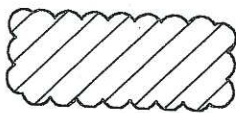


Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsflächen



Sukzessionsflächen

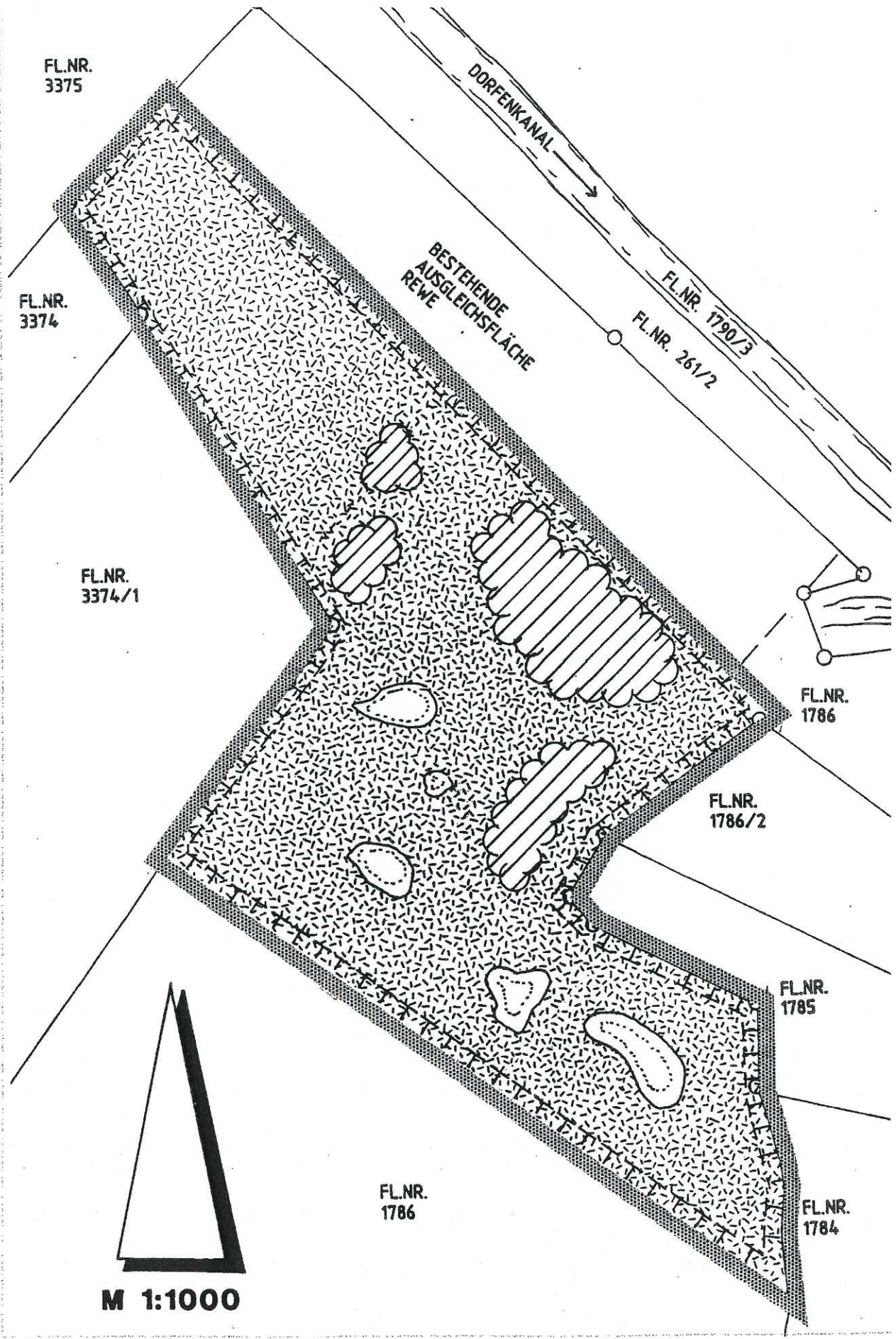
Diese Flächen sind der natürlichen Sukzession überlassen und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde alle 3 bis 5 Jahre zu entbuschen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke ist ein Streifen von ca. 4 Metern Breite entlang der Grundstücksgrenzen jährlich 1x zu mähen.



Zu pflanzende Gehölzgruppen

Pflanzabstand ca. 1,5 x 1,5 m

Baumanteil in der Pflanzung mindestens 25%



**M 1:1000**

Für die Bepflanzung zu verwendende Arten

Bäume

*Alnus glutinosa*  
*Betula pubescens*  
*Fraxinus excelsior*  
*Prunus padus*  
*Salix alba*

Pflanzqualität: Hei, 2xv, 250-300

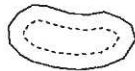
Schwarz-Erle  
Moor-Birke  
Esche  
Trauben-Kirsche  
Silber-Weide

Sträucher

*Crataegus monogyna*  
*Euonymus europaeus*  
*Rhamnus frangula*  
*Salix aurita*  
*Salix canescens*  
*Salix viminalis*  
*Sambucus nigra*  
*Viburnum opulus*

Pflanzqualität: 3-4 Tr, 60-100

eingr. Weißdorn  
Pfaffenhütchen  
Faulbaum  
Öhrchen-Weide  
Grau-Weide  
Korb-Weide  
Schwarzer Holunder  
Wasser-Schneeball



Anlage feuchter Mulden durch Abtrag und Abfuhr von Oberboden, Tiefe max. 50 cm unter Gelände

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Herstellung der Erschließungsanlagen der jeweiligen Baugrundstücke fertig zu stellen.

Kartengrundlage:

Digitale Flurkarte des Vermessungsamtes Erding

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;  
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.  
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen aus-  
zugleichen.

Planfertiger:

München, den 11. November 2004 .....

i. A. Graß .....

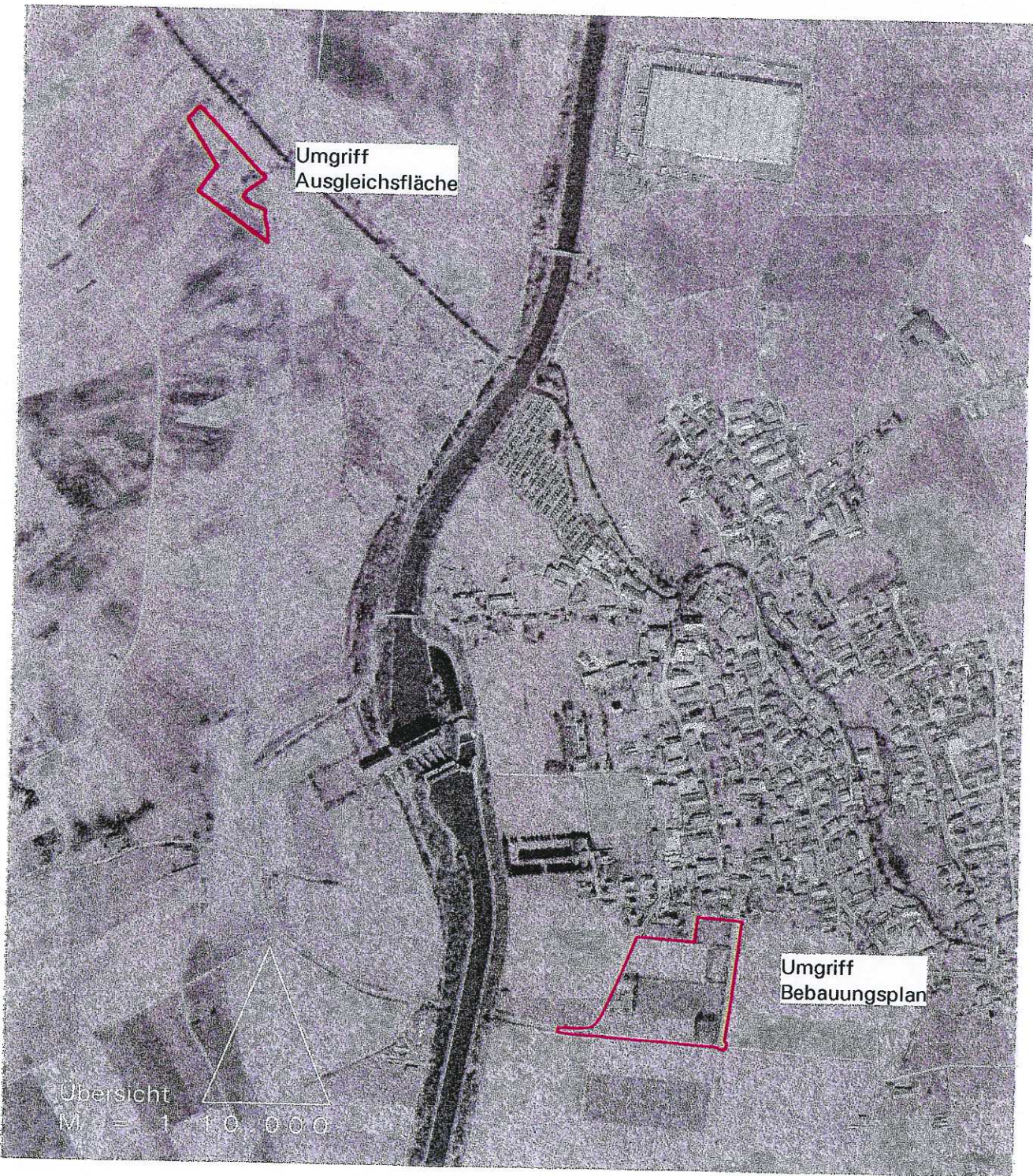
(Planungsverband Außerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Eitting, den 30. 11. 2004 .....

M. Kammerbauer .....

(Matthias Kammerbauer, Erster Bürgermeister)



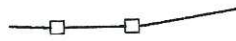
Umgriff  
Ausgleichsfläche

Umgriff  
Bebauungsplan

Übersicht  
M = 1 : 10 000

## E

### Hinweise



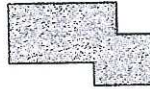
bestehende Grundstücksgrenze



vorgeschlagene Grundstücksgrenze

581

Flurstücksnummer (Fl.Nr.), z.B. 581



vorhandene Gebäude



Absperrpfosten (Feuerwehr)

Mit der Bauvorlage ist der Nachweis über den Anschluss der Baugrundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen und die sonstige Erschließung nach Maßgabe der festgesetzten baulichen Nutzung zu erbringen.

### Hinweise zur Wasserwirtschaft

Abwasserintensive Betriebe und Betriebe, die Güter produzieren oder bearbeiten, die geeignet sind Vogelschwärme anzuziehen, sind unzulässig.

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain angeschlossen sein.

Sämtliche Bauvorhaben sind die zentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos anzuschließen. Die Entwässerung erfolgt im „Systembereich B“ (Trennsystem). In die Kanäle des Abwasserzweckverbandes darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.

Unverschmutztes und weitgehend unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen ist jeweils auf dem Baugrundstück zu versickern. Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist beim Landratsamt eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Für Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet ist zu prüfen, ob die Versickerung nach der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung genehmigungsfrei ist.

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.

### Hinweise zum Brandschutz

Das Hydrantennetz ist nach den Vorschriften des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Eine ausreichende Alarmierbarkeit der Feuerwehren ist sicherzustellen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

## Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Eitting am 31.08.1998 gefasst und am 02.10.1998 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

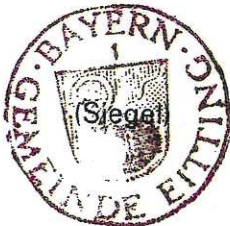
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 19.04.2002 hat in der Zeit vom 26.06.2002 bis 15.07.2002 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 19.04.2002 hat in der Zeit vom 22.07.2002 bis 23.08.2002 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Eitting am 02.07.2002 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 19.04.2002 hat in der Zeit vom 22.07.2002 bis 23.08.2002 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung des vom Gemeinderat Eitting am 04.11.2003 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 08.10.2003 hat in der Zeit vom 01.12.2003 bis 09.01.2004 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 10.03.2004 wurde vom Gemeinderat Eitting am 14.09.2004 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

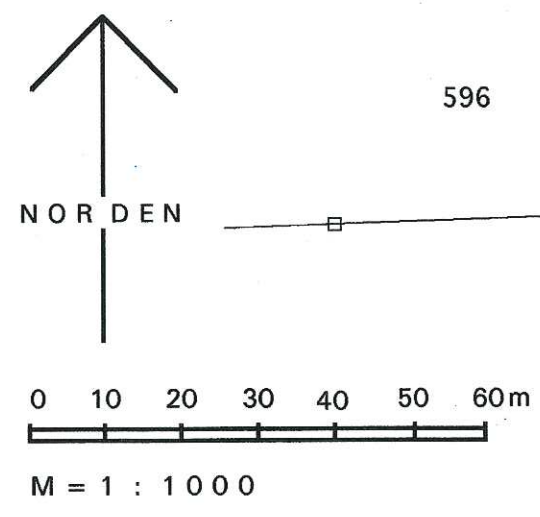


Eitting, den 30.11.2004  
.....  
M. Kammerbauer  
.....  
(Matthias Kammerbauer, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 10.12.2004; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 10.03.2004 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Eitting, den 14.12.2004  
.....  
M. Kammerbauer  
.....  
(Matthias Kammerbauer, Erster Bürgermeister)



GE 1  
GRZ 0,4  
WH 8,0  
DN max.12°

GE 2  
GRZ 0,4  
WH 8,0  
DN max.12°

GE 2  
GRZ 0,4  
WH 8,0  
DN max.12°

GE 2  
GRZ 0,4  
WH 8,0  
DN max.12°

WERTSTOFFHOF  
581/2

Lärmschutzbereich Zone  
Ca (62-65 dB(A))  
Lärmschutzbereich Zone  
Ci (65-67 dB(A))

